

**FDP-Fraktion**  
Erich Bolinius  
Fraktionsvorsitzender

Emden, den 8.4.2011

An den  
Vorstand der Stadt Emden

### **Anfrage wg. Video-Überwachung an Emden Schulen**

Sehr geehrte Herren,  
auf der kürzlich durchgeführten Jahreshauptversammlung des „Fördervereins Grundschule Petkum“, wo ich Gründungsmitglied und Kassenprüfer bin, kam die Sprache auch auf den Vandalismus im Dorfzentrum von Petkum zur Sprache. Schulleiter Volker Lischewski berichtete, dass der Vandalismus rund um den Schulbereich praktisch aufgehört hätte, nach dem Video-Überwachungskameras im Außenbereich eingebaut worden seien. Er sei sehr zufrieden. Mir war als Ratsmitglied der Einsatz von diesen Video-Überwachungskameras nicht bekannt. Ich kann mich auch nicht erinnern, davon in einem Gremium der Stadt Emden etwas gehört zu haben.

Nach Rückfrage bei Herrn Baumann vom Gebäudemanagement einige Tage später erfuhr ich, dass auch die Schulen in Larrelt und Grüner Weg per Video überwacht werden.

Namens der FDP-Fraktion bitte ich, im nächsten Schulausschuss unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt einen Sachstandsbericht zum Thema „**Video-Überwachung an Emden Schulen**“ zu geben.

Folgende Fragen sollten dabei beantwortet werden:

1. Wurde der Antrag auf Video-Überwachung von den Schulleitern gestellt?
2. Wie hoch sind die Kosten für eine derartige Video-Überwachung (Anschaffungskosten und lfd. Kosten?)
3. Wenn ja, was waren im Einzelnen die Begründungen?
4. Die Entscheidung über die Installation einer Videoüberwachung ist eine wesentliche Angelegenheit, über welche die Schulleitung nach § 34. Abs. 3 NSchG die Gesamtkonferenz unterrichten muss. Wurde so verfahren?
5. Bei einer Videoüberwachung handelt es sich um eine grundsätzliche Entscheidung, vor deren Umsetzung nach § 96 Abs. 3 NSchG der Schulelternrat und die Klassenelternschaften von der Schulleitung, dem Schulvorstand oder der zuständigen Konferenz zu hören sind. Wurde so verfahren?
6. Wurde der Personalrat gemäß § 64.67. Nds. Personalvertretungsgesetz angehört?
7. Nach § 25 a Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) können diese öffentlich zugänglichen Bereiche grundsätzlich überwacht werden. Sofern die o. a. Flächen außerhalb der Schulzeiten für die Öffentlichkeit freigegeben werden oder entsprechende Räumlichkeiten (beispielsweise die Turnhalle) für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden, kann § 25 a NDSG als Rechtsgrundlage für den Schutz der Freiflächen und der Außenfassaden herangezogen werden. Vor dem Einsatz einer Videoüberwachung sind immer erst andere Maßnahmen zu prüfen und / ob durchzuführen, die die Persönlichkeitsrechte Dritter weniger belasten, aber dennoch

einen wirksamen Schutz bieten. Dazu können u. a. die Einzäunung des Geländes, Bewegungsmelder mit Scheinwerfer und Alarmanlagen gehören. Wurden diese Prüfungen durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

8. Wird auch innerhalb der Schule überwacht oder nur draußen?
9. Laufen die Kameras nur zu bestimmten Zeiten oder rund um die Uhr?
10. Wer überwacht und wie lange werden die Aufzeichnungen aufbewahrt bzw. wann und durch wen werden sie gelöscht?
11. Liegen Anträge von weiteren Schulen vor? Wenn ja, von welchen und werden dort auch wann Video-Anlagen installiert? Wenn nein, was sind die Begründungen?

Mit freundlichen Grüßen

*Erich Bolinius*